

Stadt Münster
Friedhofsverwaltung
48127 Münster

Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts

nach § 17 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 (Friedhofssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Friedhof:

Grablage: _____, zuletzt bestattet:

Ich,

Name: _____, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person.

Ich,

Name: _____, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte.

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Der Vertrag tritt mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten in Kraft.
Die Hinweise im Anhang dieses Vertrages werden beachtet.

Datum, Unterschrift
bisherige/r Nutzungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift
neue/r Nutzungsberechtigte/r

Kontakt:

Stadt Münster, Friedhofsverwaltung, 48127 Münster
Tel. 0 25 04/93 22-0, Fax: 0 25 04/93 22-19
<http://www.muenster.de/stadt/umwelt/friedhoefe.html>

Amt für 
Grünflächen und
Umweltschutz

§ 17 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

1. Wer Nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Sie oder er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles bestimmen, dass ein anderer in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden.
Außerdem ist die Nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall aus dem nachfolgenden Personenkreis einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht soll durch einen Vertrag übertragen werden, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, und zwar als erstes das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Rangfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister (Vollgeschwister),
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden.

3. Wer das Nutzungsrecht hat, kann es, soweit nicht Abs. 2 gilt, nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist erst wirksam, wenn die Person, die es übernimmt, innerhalb eines Monats schriftlich zugestimmt hat.
4. Während der Nutzungszeit darf eine Leiche nur bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann auch ohne aktuelle Bestattung verlängert werden. Das Nutzungsrecht muss dann um mindestens fünf Jahre verlängert werden.
5. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann nach Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig. Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten verschiedener Grabstellen einer Grabstätte werden die Ablaufzeiten angeglichen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (z. B. bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei der beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
6. Wer Nutzungsberechtigt ist, wird über den Ablauf des Nutzungsrechts sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt. Wenn der Aufenthalt oder Wohnsitz der Nutzungsberechtigten Person nicht bekannt ist und auch nicht über die Meldebehörde zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts einmalig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht, und zusätzlich bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf aller Ruhezeiten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt. Bei Bewilligung einer Rücknahme wird nur der Teil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Gebührentarif. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden mindestens zwei Jahre berechnet.